

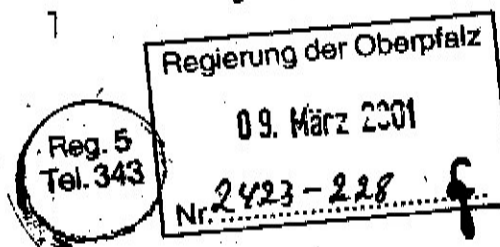


DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF
- DIENSTSTELLE BUNDESZENTRALREGISTER -

Dienststelle Bundeszentralregister + 53169 Bonn

Regierung der Oberpfalz

93039 Regensburg



Aktenzeichen	Bearbeiter/in	☎ 01888	Datum
4240 b - § 30 BZRG - 31/01 (bei Antwort bitte angeben)	Herr Siegmund	583 - 49 29	02.03.2001/RIT

Betr.: Zuverlässigkeitsüberprüfung

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.02.2001 - 620-2423-228

Sehr geehrter Herr Dr. Grandel,
 sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 7. Februar 2001 danke ich Ihnen.

Ich stimme Ihrer Auffassung zu, dass die von Ihnen in Ihrem Schreiben genannten Berufsfachschulen als Behörden im Sinne des § 30 Abs. 5 BZRG angesehen werden können.

Es bestehen daher auch keine Bedenken, an diese Schulen beantragte Behördenführungszeugnisse zu übersenden.

Eine Weitergabe der erteilten Führungszeugnisse an die Regierung der Oberpfalz dürfte mit Blick auf die Regelung des § 44 BZRG jedoch nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Antragstellers zulässig sein.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Handwritten signature

Veith
 OStA beim BGH